

7.

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 26.03.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der z.Zt. gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

#### **§ 6**

§ 6 Abs. 4 der Satzung vom 20.12.1985 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich 2,21 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

#### **II.**

#### **§ 10**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat am 16.03.2026 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 26.03.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, 26.03.2026

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister



Röschenkämper